



Satzung des Förderverein Sport bei der DJK in Dieburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein Sport bei der DJK in Dieburg e. V. *
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg, Kreis Darmstadt-Dieburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportabteilungen des SV DJK Viktoria Dieburg e. V.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Unterstützung der Arbeit des SV DJK Viktoria Dieburg vertreten durch seinen Vorstand, durch die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen Mitteln, ausschließlich für sportliche Belange der Abteilungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der derzeit gültigen Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.



3. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahren sowie juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- und Antragsrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Sie können ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
7. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das beim ausgeschiedenen Mitglied befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Mindestvereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitglieder- versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Geschäftsführer (Vereinsrechner)
der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
und bis zu 3 Beisitzer



3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sind und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelzuwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen, soweit Gesetz und Satzung keine größere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder haben für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte Sorge zu tragen. Sie sind ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich und haben über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu bestimmen.
2. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Eine die Höhe des Barvermögens übersteigende Verpflichtung ist auch der Vorstand nicht einzugehen berechtigt.



§ 13 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden, daß die Ausführung des Beschlusses nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.12.2004 beschlossen.